

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), - der Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381), - in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als

Satzung
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen

§ 1: Geltungsbereich
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
• im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 2287, Gemarkung Feuchtwangen sowie den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nr. 2280, 2281, 2283 und 2284, Gemarkung Feuchtwangen
• im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Heilbronn
• im Süden durch die Wirtschaftsweg mit den Fl.Nr. 2290 und 2282, Gemarkung Feuchtwangen sowie durch die Grundstücke mit den Fl.Nr. 2286, Gemarkung Feuchtwangen und 1530 und 1532, Gemarkung Heilbronn
• im Westen durch die Wirtschaftsweg mit den Fl.Nr. 2279, 2287 und 2292, Gemarkung Feuchtwangen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen.

§ 2: Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Stadt Feuchtwangen, den Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen

Festsetzungen (Textteil)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen im Planteil wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet i.S.d. §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und 4 § 18 BauNVO)
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO und § 18 BauNVO gelten folgende Festsetzungen:
Größe der überbaubaren Grundstücksfläche: 38.000m² als Höchstgrenze
Höhe der überbaubaren Grundstücksfläche: Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sind 3,0m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche zwingend festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauGB wie z.B. Trafostationen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Lärmrelevante Nebeneinrichtungen wie z.B. Wechsellichter sind an den siedlungsabgewandten Seiten im Osten oder Norden des Geltungsbereiches zu positionieren.

4. Höhenentwicklung und Gestaltung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5m abweichend vom Umgelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangslos herzustellen.

Verbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der St 1066 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

5. Einfriedigungen
Die gesamte Anlage ist mit einem Zaun einzufriedigen, der die maximale Höhe von 2,20m nicht überschreiten darf. Für die Einfriedigung sind Maschendrahtzäune zulässig. Der Zaun ist innerhalb der Anpflanzung aufzustellen. Sockelmauern sind unzulässig. Die Zaununterkante muss mind. 0,15m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen.

6. Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahren, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rassen-Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Das an den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.

Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungseinrichtung der St 1066 zugeführt werden. Die Entwässerungsanlagen der St 1066 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

7. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 1 Abs. 1a BauGB)
Gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

M1 (aus sap): Die Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Andernfalls sind potentielle, ansiedlungswillige Bodenrüter mittels Flatterbändern zu vergärmen. Diese müssen vor der Brutzeit (spätestens Mitte März) angebracht werden.

Festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen auf den Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286 und 2288, Gemarkung Feuchtwangen: Größe: 4,34 ha; Bestand: Bauschuttdeponie; Entwicklung von Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen

Entwicklung von Extensivgrünland: Im gesamten Bereich des Sondergebietes, welches als überbaubare Fläche dargestellt ist, ist Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Es ist zertifiziertes autochtones Saatgut der Herkunftsregion Fränkisches Hügelland zu verwenden. Ein Mindestanteil von 30% Kräutern ist vorzusehen. Der früheste Schmitzzeitpunkt ist der 15.06., das Mähgut ist abzutransportieren. Organische bzw. mineralische Düngung (direkt und indirekt) sowie der Einsatz synthetischer und nicht synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide sind nicht zulässig. Die Flächeneinsaat ist nach Fertigstellung der PV-Anlage umzusetzen. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Eine Zufütterung bei Beweidung wird ausgeschlossen.

Die 5-reihige Eingrünung des Sondergebietes mit einer Hecke als Eingriffsminderung und sind verpflichtend bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen und dauerhaft solange der Eingriff wirkt zu erhalten.

Gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Naturschutzfachlicher Ausgleich: Flurnummern 1533, Gemarkung Heilbronn sowie 2286, Gemarkung Feuchtwangen; Größe: 6.020m²; Bestand: Bauschuttdeponie; Entwicklung von Extensivgrünland. Zusätzlich sind art- und standortgerechte Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen (LS), Totholzhaufen (TH) und Wurzelstöcke (WS)) als Biotope anzulegen. Die Lesesteinhaufen sind möglichst aus autochthonen Gestein herzustellen, wobei etwa 80% des Materials eine Korngröße von 20 - 40 cm aufweisen muss. Als Anlehnung dient das „Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle“ (Variante B) (Meyer et al. 2011). Des Weiteren sind Totholzhaufen sowie Wurzelstöcke auf die Fläche zu verbringen. Vorhandene Verteilungen - wie Reifenspuren - in denen Wasser stehen bleiben kann, sind zu belassen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich: evtl. Ergänzungen aus sap

Die Ausgleichsfläche(-n) ist/sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf Falls die Maßnahme in mehreren Abschnitten vollzogen wird, ist die Bereitstellung der Ausgleichsfläche anteilig zu vollziehen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Stadt verpflichtet alle Ausgleichsfläche(n) und die auf ihnen durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökofachkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

- Vorhandene Gehölze
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Grünfläche
- Schutzzone Naturpark Frankenhöhe
- Kartiertes Biotop
- Ökofachkataster

Die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einzuhalten.
- Gehölze bis 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 50cm; - Gehölze über 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 2,0m
- Gehölze über 2m Höhe angrenzend landwirtschaftlich genutztes Grundstück: Grenzabstand mind. 4,0m

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollten aus annehmend gleichen Bodenverhältnissen stammen, um problemloses Anwachsen zu gewährleisten. Die Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Mulchen ist nicht zulässig, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

- Vorgeschlagene Baumarten für Hecke:** Bäume, Hochstamm, 2xV, m.B., SU 10/12
- Acer campestre Feldahorn
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Betula pendula Birke
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Fraxinus excelsior Esche
 - Prunus avium Vogelkirsche
 - Prunus padus Traubenkirsche
 - Sorbus aucuparia Eberesche
 - Tilia cordata Winterlinde
- Vorgeschlagene Straucharten:** Sträucher, 2xV, o.B. 60/100; Heister, 2xV, m.B., 125/1500
- Cornus mas Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea Hartweige
 - Corylus avellana Haselnuß
 - Crataegus monogyna Weißdorn
 - Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 - Ligustrum vulgare Liguster
 - Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
 - Prunus spinosa Schlehe
 - Rhamnus catharticus Kainzahn
 - Rosa canina Hundrose
 - Salix caprea Salweide
 - Sambucus nigra Holunder
 - Viburnum lantana Wolliger Schneeball

CA	AC	EE	SO	CR	CO	CO	RO	CB	AC
CA	AC	EE	SO	CR	CO	CO	RO	CB	Acer campestre
CO	AC	EE	SO	CR	LV	LV	LV	SO	Sorbus aucuparia
CO	CO	AC	CA	SO	CR	LX	LV	CO	Cornus sanguinea
EE	EE	RO	RO	CA	CA	LX	LV	CA	Corylus avellana
RO	RO	LX	LX	LV	LV	CO	CO	EE	Euonymus europaeus
								RO	Rosa canina

Pflanzenschema bezogen auf 5m, 5-reihig; Pflanzabstand: 1,0m; Reihenabstand: 1,0m. Bäume sind in Gruppen zwischen die Hecken zu pflanzen.

Invasiven Pflanzen (hier: Japanischer Knöterich) sind vor der Ansaat und Flächenbearbeitung von der Fläche sachgerecht zu entfernen und zu entsorgen, um einer weiteren Verbreitung entgegen zu wirken.

8. Schutzzone
Bei der Durchführung von Baupflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen

Im Planteil festgesetzt sind die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der St 1066. Diese betragen, gemessen vom Fahrbahnrand der St 1066

▲ BVZ (Bauverbotszone) 20m
— BBZ (Baubeschränkungszone): 40m

9. Denkmalpflege (§§ Abs. 6 BauGB)
Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. aufstehende Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Feuchtwangen, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09822940-0 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/235 85-0 zu verständigen.

10. Abstandsflächen (Art. 6 Abs.4 und 5 BayBO)
Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.

11. Rückbauverpflichtung
Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Teile, einschließlich Fundamente und der Erdverkabelung sind zu entfernen. Bodenversiegelung ist zu beseitigen. Als Folgenutzung wird die Nutzung entsprechend dem Rekultivierungsplan festgesetzt.

12. Zeitliche Befristung (Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet i.S.d. §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre Dauer. Die Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit nur 30 Jahre zulässig.
Weiterhin ist die Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur zulässig bis zur dauerhaften Aufgabe der festgesetzten Nutzung. Die dauerhafte Aufgabe der festgesetzten Nutzung wird bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 24 Monaten unterstellt.

13. Sonstige Festsetzungen (Art. 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Beleuchtungsanlagen im Geltungsbereich der Freiflächen-PV-Anlage sind nicht zulässig.
Cadmiumhaltige Module sind nicht zulässig.

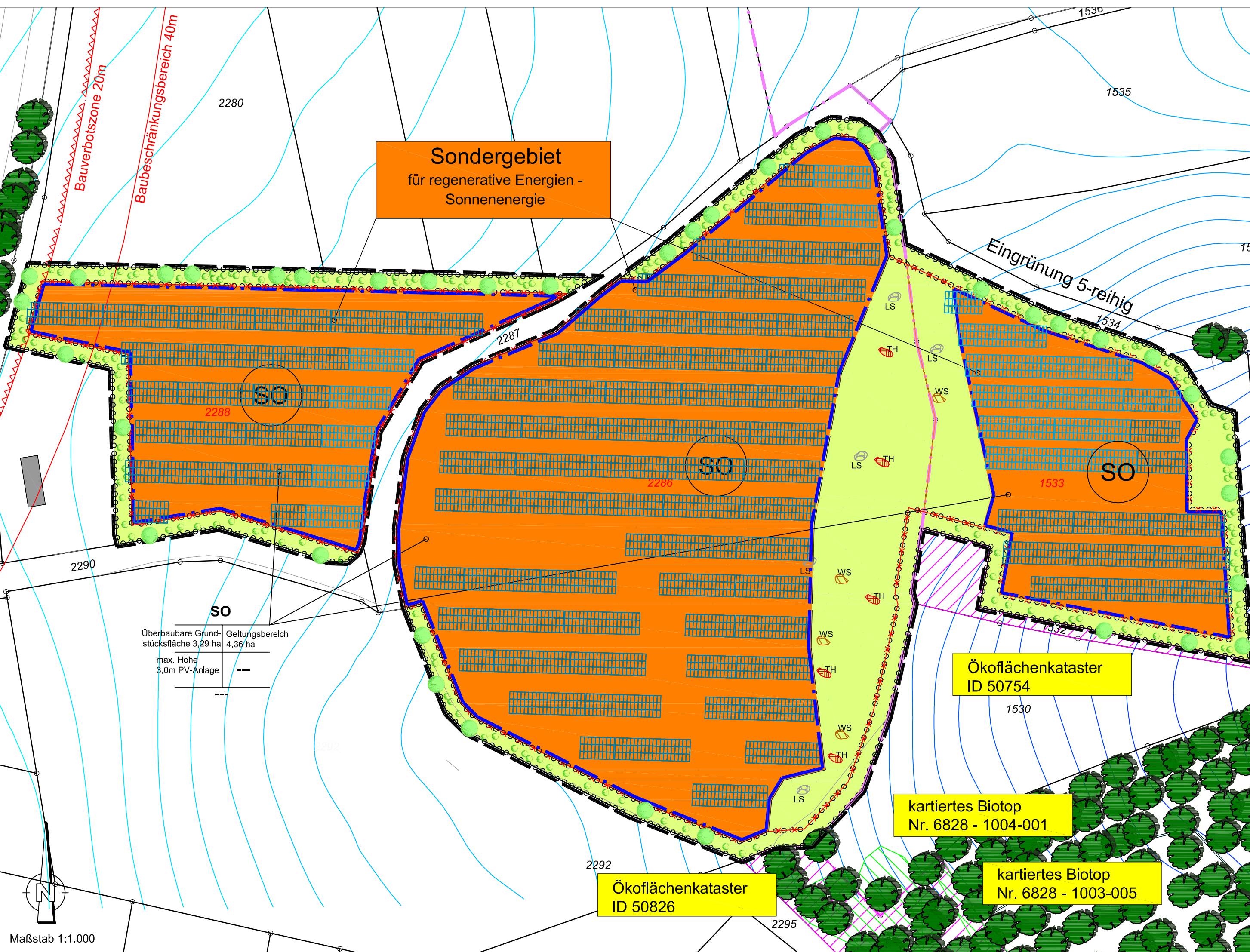
Gegenüber dem Straßenbausträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 1022 beeinträchtigen können

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten:
• Die Rekultivierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Dichtungskomponenten gemäß Deponieverordnung dürfen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
• Die Rammfundamente dürfen nicht in das Oberflächenabdichtungssystem eingreifen. Die Einbindetiefe der Rammfundamente ist nachzuweisen, die Herstellung der Fundamente ist vom Vorhabenträger durch Eigen- und Fremdprüfung zu dokumentieren und zu belegen.
• Falls eine unterirdische Verlegung von Kabeln stattfindet, ist diese ebenfalls vom Vorhabenträger durch Eigen- und Fremdprüfung zu dokumentieren und zu belegen. Ggf. ist eine oberirdische Verlegung innerhalb von Rohren möglich.
• Vom Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts des Oberflächenabdichtungssystems stattfinden. Sollten Erosionen durch von den Modulen ablaufendes Niederschlagswasser auftreten, ist dies vom Vorhabenträger dauerhaft zu unterbinden.
• Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die Errichtung der PV-Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden durch z.B. Statische Belastungen unter Berücksichtigung von Wind- und Schneelasten oder Belastungen durch Baumaschinen und Geräte während der Herstellung der Verankerung, des Antransports, der Montage, bei der Wartung und dem Rückbau. Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht ist zu vermeiden.
• Die Zufahrt zu den Deponieeinrichtungen muss jederzeit gewährleistet werden.
• Die notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper dürfen durch den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes haben Vorrang vor den Betrieb der PV-Anlage. Betroffene Anlagenteile sind ggf. für den Zeitraum der Arbeiten am Deponiekörper zurückzubauen. Der Zugang zum Deponiekörper muss für die Überwachungsbehörden und die Stadt jederzeit möglich sein.
• Es ist grundsätzlich ein Abstand zur OK der Entwässerungsschicht von mindestens 0,50 m einzuhalten.

14. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
bestehende Grundstücksgrenzen mögliche Modulanordnung der Photovoltaikanlage
Gemarkung - Flurstücksnummer Gemarkungsgrenze

Nutzungsschablone:

SO		Art der baulichen Nutzung	
Überbaubare Grundstücksfläche	Größe der überbaubaren Grundstücksfläche	Größe der überbaubaren Grundstücksfläche	Größe Gemarkungsbereich
max. Höhe	max. Höhe	Höhe der baulichen Anlagen	
3,00m Photovoltaikanlage			



Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Stadt Feuchtwangen Verfahrensvermerke

a) Der Stadtrat Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde am 22.09.2021 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 29.10.2021 bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.10.2020/22.09.2021 wurde in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 in Form einer Auslegung durchgeführt.

c) Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.10.2020/22.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 frühzeitig beteiligt.

d) Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte am Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am gefasst. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am

e) Zu dem Entwurf in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

g) Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses vom die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Feuchtwangen, den Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

h) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 50 für die "Photovoltaikanlage Deponie" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB wirksam in Kraft getreten.

Stadt Feuchtwangen, den Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" der Stadt Feuchtwangen mit integriertem Grünordnungsplan

ohne Maßstab

Fassung vom 21.10.2020/22.09.2021 (Aufstellungs-/Billigungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	01/21	Schlund
geg.	01/21	Schlund
gepr.	01/21	Ruh

Vorhabenträger: **Stadwerke Feuchtwangen**
Landkreis: **Ansbach**
Gemeinde: **Stadt Feuchtwangen**

Feuchtwangen, den

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister (Siegel)